



## Informationen zum Rufnummernbereich (0)180 sog. Service Dienste

- Allgemeine Informationen
- Festlegung der Abrechnungsweise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen und Veröffentlichung nach § 67 Abs. 2 TKG (Verfügung Nr. 26/2009)
- Preisfestlegung für Anrufe aus den Festnetzen und Veröffentlichung nach § 67 Abs. 2 TKG (Mitteilung Nr. 19/2009)
- Rufnummernverlängerungen (Mitteilung Nr. 689/2008)
- Preisangabe



### **(0)180 Geteilte-Kosten-Dienste**

Die Geteilten-Kosten-Dienste sind durch eine bundesweit einheitliche Dienstekennzahl (0180) festgelegt. Bei der Inanspruchnahme von den Geteilten-Kosten-Diensten wird das für die Verbindung zu entrichtende Entgelt grundsätzlich aufgeteilt vom Anrufenden und vom Nutzer der Nummer gezahlt. Vom Anrufenden darf kein Entgelt erhoben werden, das an den Nutzer der Nummer ausgezahlt wird. Rufnummern für Geteilte-Kosten-Dienste sollen nicht verwendet werden, wenn durch die Nutzung der Rufnummer Massenverkehr zu erwarten ist, der Netzüberlastungen verursachen kann.

An die Dienstekennzahl (0180) schließt sich eine siebenstellige Teilnehmerrufnummer an. Die erste Ziffer der Teilnehmerrufnummer kennzeichnet den Tarif (Tarifkennung), den der Anrufende zu zahlen hat. Folgende Tarifkennungen stehen zur Verfügung:

- **1** Zeitabhängiger Tarif 1
- **2** Festtarif 1
- **3** Zeitabhängiger Tarif 2
- **4** Festtarif 2
- **5** Zeitabhängiger Tarif 3

Maßgeblich für die Abrechnung gegenüber dem Anrufenden ist der der Tarifkennung entsprechende Tarif des Teilnehmernetzbetreibers.

Die Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Geteilte-Kosten-Dienste wurden im Amtsblatt der Reg TP (Nr. 16/2004 Vfg 34) veröffentlicht und sind seit dem 01.10.2004 in Kraft. Sie stehen unten als Download zur Verfügung.

Für die Zuteilung einer Rufnummer fällt, entsprechend der **Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung (TNGebV)** eine einmalige Gebühr von 62,50 Euro an. Aber auch bei Ablehnungen oder einem Widerruf wird ein Teil der Gebühr fällig.

- **Rufnummernsuche**
- **Verzeichnis der vergebenen 0180er Rufnummern**

Rufnummern für den internationalen Geteilten-Kosten-Dienst können bei der ITU-T bestellt werden.

#### **mehr Informationen....**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Hotline mit der Rufnummer 01803 NUMMER bzw. 0180 3 68 66 37 (Festnetzpreis 9ct/min; andere Preise aus Mobilfunknetzen möglich) oder Festnetz 0661/9730-290 oder per mail unter [nummernverwaltung@BnetzA.de](mailto:nummernverwaltung@BnetzA.de).

- **Antrag**
- **Informationen zur Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung einer Rufnummer für den Rufnummernbereich 0180**

#### **Häufig gestellte Fragen und Antworten**

**Rufnummernbereich (0)180 für Geteilte-Kosten-Dienste;  
Preisfestlegungsverfahren nach § 67 Abs. 2 TKG**

**Informationen zur Mitteilung 507, Amtsblatt Nr. 13 v. 04.07.2007**

**Informationen zur Verfügung Nr. 50, Amtsblatt Nr. 17 v. 29.08.2007**

**Informationen zur Mitteilung 219, Amtsblatt Nr. 5 v. 19.03.2008**  
**Auswertungsergebnis der Anhörung, Fragen 1 - 5**

**Informationen zur Verfügung Nr. 39, Amtsblatt Nr. 10 v. 04.06.2008**

**Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Geteilte-Kosten-Dienste (pdf, 37 kb)**

**Informationen über Rufnummernverlängerungen; Amtsblatt Nr.23, Mitteilung Nr. 689/2008 v. 03.12.2008 (pdf, 25 kb)**

**Rufnummernbereich (0)180 für Geteilte-Kosten-Dienste, zukünftig Service-Dienste; Preisfestlegung für Anrufe aus den Festnetzen und Veröffentlichung nach § 67 Abs. 2 TKG. Amtsblatt Nr. 10, Verfügung Nr. 19/2009 v. 03.06.2009 (pdf, 20 kb)**

**Rufnummernbereich (0)180 für Geteilte-Kosten-Dienste, zukünftig Service-Dienste; Preisfestlegungsverfahren für Anrufe aus den Mobilfunknetzen bei Service-Diensten nach § 67 Abs. 2 TKG (neu). Amtsblatt Nr. 10, Mitteilung Nr. 321/2009 v. 03.06.2009 (pdf, 20 kb)**

**Rufnummernbereich (0)180 für Geteilte-Kosten-Dienste, zukünftig Service-Dienste; Festlegung der Abrechnungsweise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen und Veröffentlichung nach § 67 Abs. 2 TKG (neu) (pdf, 14 kb)**

[Sachgebiete](#) > [Telekommunikation](#) > [Regulierung Telekommunikation](#) > [Nummernverwaltung](#) > 0180

Letzte Aktualisierung: 05.08.2009

---

© 2009 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Verfügung Nr. 26/2009

**Rufnummernbereich (0)180 für Geteilte-Kosten-Dienste, zukünftig Service-Dienste; Festlegung der Abrechnungsweise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen und Veröffentlichung nach § 67 Abs. 2 TKG (neu)**

Die Bundesnetzagentur legt auf der Grundlage des § 67 Abs. 2 TKG vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1190) und unter Berücksichtigung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes zum Zwecke der Preisangabe nach § 66a TKG (neu) für Anrufe aus den Mobilfunknetzen bei Service-Diensten fest, dass Anrufe bezogen auf die Nummernteilbereiche (0)180-1, (0)180-2, (0)180-3, (0)180-4 und (0)180-5 pro Minute abgerechnet werden.

Die Festlegung erfolgt, weil für Service-Dienste die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der den Zugang zum Mobilfunknetz bereitstellt.

Die festgelegte Abrechnungsweise entspricht nach einer von der Bundesnetzagentur durchgeführten öffentlichen Anhörung der von den Mobilfunknetzbetreibern derzeit praktizierten und zukünftig auch gewünschten Abrechnungsweise. Aufgrund der einheitlichen Positionierung der Mobilfunknetzbetreiber kam es bei der Entscheidung auf abweichende Stellungnahmen anderer Kommentatoren nicht an.

Die Festlegung erfolgt im Vorgriff auf das Inkrafttreten sich ändernder Vorschriften, insbesondere der §§ 66a und 67 Abs. 2 TKG, um den der Preisangabeverpflichtung unterliegenden Diensteanbietern diesbezüglich so schnell und so weit wie möglich Planungssicherheit insbesondere für die Druckaufträge der Printmedien zu geben.

**Rufnummernbereich (0)180 für Geteilte-Kosten-Dienste, zukünftig Service-Dienste;  
Preisfestlegung für Anrufe aus den Festnetzen und Veröffentlichung nach § 67 Abs. 2 TKG**

Die Bundesnetzagentur legt auf der Grundlage des § 67 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) zum Zwecke der Preisangabe nach § 66a TKG in Bezug auf (0)180er-Rufnummern für Geteilte-Kosten-Dienste, zukünftig Service-Dienste, folgende Entgelte für Anrufe aus den Festnetzen (einschließlich MWSt) fest:

	Preis in ct/min	Preis in ct/Anruf
(0)180-1	3,9	-
(0)180-2	-	6
(0)180-3	9	-
(0)180-4	-	20
(0)180-5	14	-

Diese Entgelte wurden von der Bundesnetzagentur mit Verfügung vom 29.08.2007 (Vfg.-Nr. 50, Amtsblatt Nr. 17) auf der Grundlage des § 67 Abs. 2 TKG zum Zwecke der Preisangabe nach § 66a TKG in Bezug auf (0)180er-Rufnummern für Geteilte-Kosten-Dienste zunächst befristet bis zum 30.06.2008 festgelegt. Mit Verfügung vom 04.06.2008 (Vfg.-Nr. 39, Amtsblatt Nr. 10) wurde die Frist für diese Festlegung bis zum 30.06.2009 verlängert. Die Verlängerung der Befristung erfolgte vor dem Hintergrund der Arbeiten des Gesetzgebers an einer Änderung von TKG-Regelungen zu Geteilte-Kosten-Diensten und des Erfordernisses, im Anschluss daran einen Nummernplan nach § 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung zu erarbeiten, in dem auch das weitergehende Auswertungsergebnis der Anhörung zur zukünftigen Strukturierung und Ausgestaltung des Rufnummernbereichs (0)180 (Mitteilung Nr. 219/2008, Amtsblatt Nr. 5) Berücksichtigung findet.

Der Bundesrat hat inzwischen einem Ersten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln zugestimmt. Das Gesetz wird demnächst im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es sieht für den Rufnummernbereich (0)180 u.a. die Änderung des Begriffs der im Rufnummernbereich (0)180 erbrachten Dienste in „Service-Dienste“ und die Einführung einer preislichen Obergrenze u.a. für Anrufe aus den Festnetzen von 14 ct pro Minute und 20 ct pro Anruf vor. Diese Gesetzesänderungen sind darauf ausgerichtet, dass die bisherigen Festnetzpreise bestehen bleiben können. Auch die noch ausstehenden Arbeiten an einem Nummernplan machen es nach derzeitiger Einschätzung nicht erforderlich, erneut ein Verfahren nach § 67 Abs. 2 TKG zu den derzeit für Anrufe zu den (0)180-1 bis -5er Rufnummern erhobenen Entgelten durchzuführen. Auf eine weitere Befristung der Preisfestlegung kann daher verzichtet werden. Die Bundesnetzagentur wird jedoch entsprechend der ihr nach § 67 Abs. 2 TKG obliegenden Verpflichtung, die festzulegenden Preise nach § 67 Abs. 2 TKG in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, bei gegebenem Anlass ein entsprechendes Verfahren einleiten.

Hinweis: Die Festlegung, ob Anrufe aus den Mobilfunknetzen bezogen auf einen bestimmten Nummernbereich pro Minute oder pro Anruf abzurechnen sind, erfolgt in einer gesonderten Verfügung. Dazu wird derzeit eine Anhörung durchgeführt. Diesbezüglich wird auf Mitteilung Nr. 321/2009 in diesem Amtsblatt verwiesen.



Mitteilung Nr. 689/2008

**Rufnummernverlängerungen in den Rufnummernbereichen (0)180, (0)900 und (0)800; klarstellender Hinweis und künftige Verwaltungspraxis im Bereich der Nutzungskontrolle**

**I. Regelungen für die Zuteilung und Nutzung von Rufnummern in den Bereichen (0)180, (0)900 und (0)800**

Nach den Bestimmungen für die Zuteilung und die Nutzung von (0)180er-, (0)900er- und (0)800er-Rufnummern erfolgt die Zuteilung dieser Rufnummern direkt durch die Bundesnetzagentur zur eigenen Verwendung des Zuteilungnehmers. Abgeleitete Zuteilungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) sind danach nicht zulässig. Das Nutzungsrecht an zugeteilten Rufnummern dieser Rufnummernbereiche darf nicht rechtsgeschäftlich an Dritte übertragen werden (siehe auch § 4 Abs. 5 TNV).

Die Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungnehmer für Kunden im Rahmen einer Dienstleistung ist zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass der Zuteilungnehmer die Einrichtung der Rufnummer bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragt und er somit der Nutzer der Rufnummer bleibt. Das Nutzungsrecht ist bei (0)180er-Rufnummern in diesem Fall auflösend bedingt. Nach Abschnitt 5.3 der Bestimmungen kann der Kunde eines Diensteanbieters die Zuteilung einer dem Diensteanbieter zugeteilten Rufnummer beantragen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (die Rufnummer wird im Rahmen einer Dienstleistung, bei der er Kunde ist, genutzt; der Dienstleistungsvertrag hat eine Laufzeit von mehr als 89 Tagen; während der Vertragslaufzeit ist ausschließlich der Kunde des Diensteanbieters unter der Rufnummer erreichbar).

An die jeweilige Dienstekennzahl, so die festgelegte Struktur der Rufnummern, schließt sich eine siebenstellige, bei Rufnummern des Rufnummernbereichs (0)900 eine sechsstellige Teilnehmerrufnummer an.



## II. Vornahme von Rufnummernverlängerungen und darauf basierende Geschäftsmodelle

Auf dem Telekommunikationsdienstemarkt werden zunehmend Geschäftsmodelle angeboten und praktiziert, die auf Rufnummernverlängerungen insbesondere von (0)180er-Rufnummern, aber auch von Rufnummern der Bereiche (0)900 und (0)800 basieren. Insbesondere werden zugeteilte (sechs- bzw. siebenstellige) Rufnummern entweder durch den Zuteilungsnehmer selbst oder einen Dritten, für den die Rufnummern im Rahmen einer Dienstleistung genutzt werden, um mehrere Ziffern verlängert und Endkunden insbesondere zum Empfang von Telefaxen zur Verfügung gestellt. Bei anderen Geschäftsmodellen werden die so gewonnenen „Unterrufnummern“ Endkunden für Internettelefonie bereitgestellt.

Daneben gibt es auch Nutzungen, bei denen Zuteilungsnehmer Rufnummern für eigene Zwecke um Nachwahlziffern ergänzen.

## III. Bewertung

### 1. Grundsätzliches zur Nichteinhaltung der vorgegebenen Strukturierung (Stelligkeit)

Mit der eigenmächtigen Verlängerung der nach den Strukturfestlegungen in den Zuteilungsregeln sechs- bzw. siebenstelligen Teilnehmerrufnummer wird nicht nur gegen die Bestimmungen des jeweiligen Nummernplans als solche, sondern in der Regel auch gegen deren Sinn und Zweck verstoßen. Mit der Vorgabe der Strukturierung nimmt die Bundesnetzagentur eine elementare Aufgabe der Nummernverwaltung wahr. Erst durch eine solche Strukturdefinition kann die Rufnummer ihre vielfältigen Funktionen, insbesondere die der Adressierung, Identifizierung von Teilnehmern und Verkehrsführung erfüllen. Mit der Zuteilung einer solchen Rufnummer erlangt der Zuteilungsnehmer ein (Außenwirkung entfaltendes) Nutzungsrecht an einer klar definierten Rufnummer, nicht an einem Quasi-Rufnummernblock. Eine Nichteinhaltung der Stelligkeit kann nur dann ausnahmsweise hingenommen werden, wenn sie dem vorgenannten Regelungszweck nicht zuwiderläuft.

### 2. Rufnummernergänzung um Nachwahlziffern durch den Zuteilungsnehmer für eigene Zwecke

Eine Rufnummernergänzung um Nachwahlziffern durch den Zuteilungsnehmer für eigene Zwecke läuft dem Regelungszweck nicht zuwider. Solange die Verlängerungen durch den Zuteilungsnehmer erfolgen, eine – sich auf den Zuteilungsnehmer beschränkende – rein interne Bedeutung haben und nur für dessen eigene Zwecke verwendet werden, ist dieses Abweichen von der in den Zuteilungsregeln vorgeschriebenen Stelligkeit hinnehmbar. Identifizierungsprobleme entstehen in diesen Fällen wegen der Identität zwischen dem Zuteilungsnehmer der Rufnummer und dem die verlängerte Rufnummer Nutzenden nicht.

Unter der Nutzung der verlängerten Rufnummer für eigene, interne Zwecke ist auch der Empfang von Telefaxen (oder Telefonaten) von Externen unter dieser Rufnummer zu verstehen.

### 3. Geschäftsmodelle, bei denen der Zuteilungsnehmer oder ein Dritter, für den die Rufnummer im Rahmen einer Dienstleistung genutzt wird, die Rufnummern verlängert und Endkunden zur Verfügung stellt

Die Verlängerung durch den Zuteilungsnehmer oder einen Dritten, für den die Rufnummer im Rahmen einer Dienstleistung genutzt wird, und die Überlassung der verlängerten Rufnummer an Endkunden ist rechtswidrig. Diese Vorgehensweise verstößt sowohl gegen Bestimmungen des Nummernplans für den jeweiligen Rufnummernbereich (0)180, (0)900 und (0)800, als auch gegen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der TNV.

3.1 Mit der eigenmächtigen Verlängerung wird in den Fällen der Überlassung der verlängerten Rufnummer an Endkunden gegen die mit der Strukturierungsvorgabe bezweckte Teilnehmeridentifizierung als eine Rufnummernfunktion und gegen das Verbot der rechtsgeschäftlichen Weitergabe nach § 4 Abs. 5 TNV verstoßen. Sie stellt keine nach den Bestimmungen zulässige Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für den Kunden im Rahmen einer Dienstleistung dar, denn Charakteristikum der Geschäftsmodelle ist gerade die Nutzung der Rufnummer für eigene Zwecke des (End)kunden. Das Verleihen einer eigenen rechtlichen Stellung des nutzenden Endkunden ist jedoch nur im Rahmen abgeleiteter Zuteilungen zulässig. Solche sind für die Rufnummernbereiche (0)180, (0)900 und (0)800 gerade nicht vorgesehen. Eine Überlassung verbunden mit einer rechtsgeschäftlichen Übertragung des Nutzungsrechts in dem Sinne, dass Inhaber des Zuteilungsbescheids und damit Zuteilungsnehmer der die Ruf-



nummer nutzende Dritte wird, ist schon für zuteilte Rufnummern nicht zulässig und somit erst recht nicht für zuteilungsregelwidrig verlängerte Rufnummern.

3.2 Die Verlängerung von Rufnummern und Überlassung dieser Rufnummern an Dritte verstößt auch gegen die in § 46 Abs. 2 TKG enthaltene Verpflichtung von Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit, die Rufnummernübertragbarkeit sicherzustellen. Denn wegen der spezifischen Funktionen der Portierungsdatenbank gibt es in solchen Fällen keine generelle Gewährleistung der problemlosen Mitnahme der verlängerten Rufnummer, welche dann auch als einzige Rufnummer verwendet werden kann. Sonderlösungen zur Rufnummerübertragbarkeit mögen in Einzelfällen ggf. möglich sein. Die Möglichkeit solcher Sonderlösungen würde den Anforderungen an die in § 46 TKG festgeschriebene Verpflichtung der „Sicherstellung“ jedoch nicht gerecht.

3.3 Außerdem besteht in diesen – ohnehin – rechtswidrigen Anwendungsfällen die zusätzliche Problematik, dass der Verpflichtung nach § 111 TKG zur Erhebung und Speicherung von Daten für Auskunftersuchen von Sicherheitsbehörden vielfach nicht nachgekommen wird. Eine Identifizierung missbräuchlich nutzender Dritter ist somit nur unter erschwerten Voraussetzungen, meistens aber kaum oder gar nicht möglich. Teilweise sind die Geschäftsmodelle sogar so gestaltet, dass diese Verpflichtung gar nicht eingehalten werden kann, etwa im Falle der Möglichkeit, sich für die Zuweisung einer verlängerten Rufnummer unter Angabe lediglich einer E-Mail-Adresse anzumelden.

3.4 Schließlich liegt dann ein Verstoß gegen § 66j Abs. 2 TKG vor, wenn bei einem Anruf oder bei dem Versenden von Faxen durch einen nutzenden Endkunden („Teilnehmer“ im Sinne des § 66j TKG) eine verlängerte Rufnummer als weitere Rufnummer aufgesetzt wird (,um auf dieser verlängerten Rufnummer Telefonate oder Faxe zu empfangen), weil er an dieser verlängerten Rufnummer kein Nutzungsrecht im Sinne der Vorschrift hat.

#### **IV. Notwendigkeit der Umstellung**

Vor diesem Hintergrund wird auf das Erfordernis hingewiesen, für eine Umstellung solcher - wie unter Punkt 3. beschriebenen - rechtswidrigen Geschäftsmodelle zu sorgen. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Zuteilungsnehmer gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Anrufer die Verantwortlichkeit für die rechtskonforme Nutzung der Rufnummer trägt, auch wenn sie im Rahmen einer Dienstleistung für einen Kunden genutzt wird, denn er bleibt in diesem Fall gegenüber der Bundesnetzagentur weiterhin Zuteilungsnehmer und Nutzer der Rufnummer.

Bis jetzt hat sich die Bundesnetzagentur vornehmlich darauf beschränkt, auf die Problematik der Rufnummernverlängerung hinzuweisen und gegen verlängerte Rufnummern vorzugehen, welche zum Nachteil von Verbrauchern missbräuchlich genutzt werden. Eine konsequentere Vorgehensweise gegen Geschäftsmodelle, wie unter Punkt 3. beschrieben, ist insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich: Gerade im Falle der Aufspreizung einzelner Rufnummern zu Rufnummernblöcken erhöht sich das Missbrauchspotential bei verlängerten Rufnummern wegen der Möglichkeiten zur Identitätsverschleierung. Zu Quasi-Rufnummernblöcken erweiterte Einzelrufnummern stellen im Falle der entgeltlichen Überlassung der verlängerten Rufnummern, wie von einigen Marktteilnehmern praktiziert, für diese Anbietenden Möglichkeiten der Gewinnerzielung dar. Diesen sich selbst geschaffenen – eigentlich hoheitlichen - Rechten stehen jedoch im Gegenzug keine entsprechenden verwaltungsrechtlichen Pflichten gegenüber, wie dies bei abgeleiteten Zuteilungen der Fall ist (siehe § 8 TNV).

#### **V. Künftige Verwaltungspraxis im Bereich der Nutzungskontrolle**

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt zukünftig in Ausübung des ihr nach § 67 Abs. 1 TKG zustehenden Entschließungs- und Auswahlermessens gegen Rufnummernverlängerungen konsequent Maßnahmen nach dieser Vorschrift zu ergreifen. Als Maßnahmen nach § 67 Abs. 1 TKG kommen insbesondere der Entzug und die Abschaltung der Rufnummern sowie die Anordnung nachträglicher Fakturierungs- und Inkassoverbote in Betracht.

### Preisangabe bei (0)180er-Rufnummern

Nach derzeitiger Rechtslage gilt Folgendes:

Gemäß § 66a Satz 1 TKG hat derjenige, der gegenüber Endnutzern Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste, Neuartige Dienste oder Kurzwahldienste anbietet oder dafür wirbt, den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Bei Angabe des Preises ist der Preis gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben (§ 66a Satz 2 TKG).

Soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes nach Satz 1 für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen, ist der Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben (§ 66a Satz 5 TKG).

Sowohl die Änderung des § 66d TKG mit der Einführung der Mobilfunkhöchstpreise bei Service-Diensten als auch die Änderung des § 66a TKG zur Preisangabepflicht sind in Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes aufgeführt.

Dienste, die über (0)180er-Rufnummern angeboten werden, heißen künftig „Service-Dienste“. Nach dem neuen Satz 6 des § 66a TKG (neu) ist bei Service-Diensten neben dem Festnetzpreis der Mobilfunkhöchstpreis anzugeben, soweit für die Inanspruchnahme des Dienstes für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen.

Künftig wird es bei Service-Diensten sowohl für Anrufe aus den Festnetzen als auch für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Höchstpreise geben (§ 66d Abs. 3 TKG (neu)). Das Gesetz sieht eine preisliche Obergrenze für Anrufe aus den Festnetzen von 14 ct pro Minute und 20 ct pro Anruf vor. Diese Gesetzesänderungen sind darauf ausgerichtet, dass die bisherigen Festnetzpreise bestehen bleiben können. Auf eine weitere Befristung der Preisfestlegung hat die Bundesnetzagentur daher verzichtet (s. Verfügung Nr. 19/2009, Amtsblatt Nr. 10 vom 03.06.2009). Die Bundesnetzagentur wird jedoch entsprechend der ihr nach § 67 Abs. 2 TKG obliegenden Verpflichtung die festzulegenden Preise nach § 67 Abs. 2 TKG in regelmäßigen Abständen überprüfen und bei gegebenem Anlass ein entsprechendes Verfahren einleiten.

Es bleibt demnach bei den für das Festnetz festgelegten Preisen, wie sie sich aus der o.g. Verfügung der Bundesnetzagentur ergeben.

Für Anrufe aus den Mobilfunknetzen gilt künftig ein Preis von höchstens 0,42 Euro pro Minute oder 0,60 Euro pro Anruf.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 TKG für Anrufe aus den Mobilfunknetzen bei Service-Diensten nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände festgelegt, dass die Nummernteilbereiche (0)180-1 bis -5 im Mobilfunk künftig pro Minute abgerechnet werden. Das Ergebnis der Festlegung wurde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur (Verfügung Nr. 26/2009) veröffentlicht.

Denkbar wäre eine künftige Preisangabe z.B. für eine (0)1801-Rufnummer wie folgt: „Festnetzpreis 3,9 Cent pro Minute, höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen“. Andere Gestaltungen, z.B. Darstellung des Preises in Euro unter Verwendung des Währungszeichens „€“, sind hier auch denkbar. Bitte beachten Sie, dass bei der Preisangabe auch unter Verwendung eines Platzhalters, wie z.B. "x", der Preis gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer angegeben werden muss.